

Zeitschrift:	Der Traktor : schweizerische Zeitschrift für motorisierte Landmaschinenwesen = Le tracteur : organe suisse pour le matériel de culture mécanique
Herausgeber:	Schweizerischer Traktorverband
Band:	16 (1954)
Heft:	8
Rubrik:	Die Seite der eigenen Meinung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Wahn ist kurz, die Reu ist lang

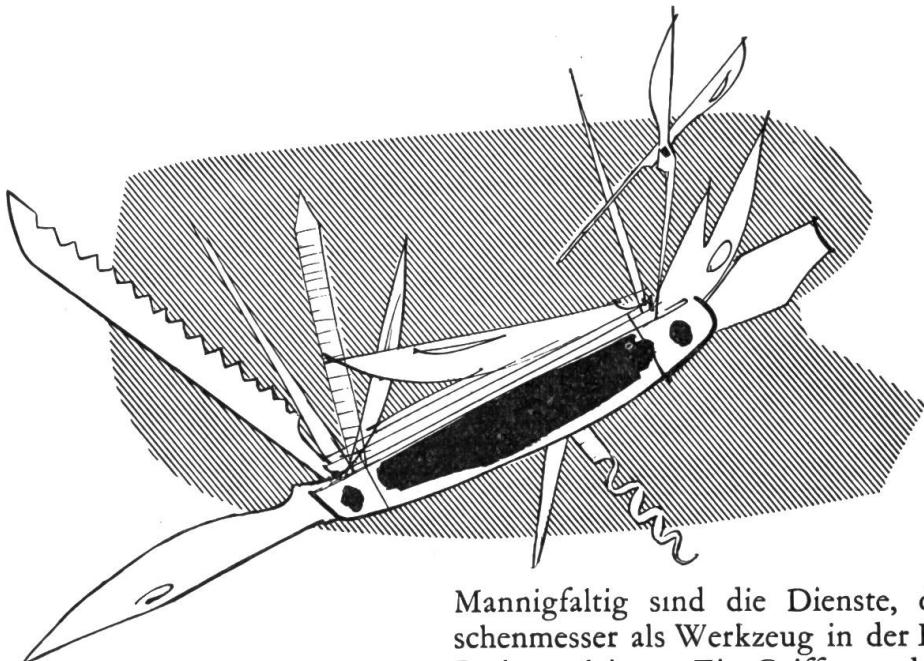
Dieser Vers aus Schillers «Glocke» kam mir letzthin in den Sinn, als ich (Gott sei Dank nur als Zuhörer) in einem Gerichtssaal sass. Vor einem Bezirksgericht erschienen 2 gutbeleumdeten Bauern mit ihren Anwälten. Vor kurzem noch waren sie gute Nachbarn, die einander, wo es gerade Not tat, ohne langes Bitten und Fragen aushalfen. Heute stehen sie als Feinde vor Gericht, A als Kläger, B als Beklagter. Wie ist es so weit gekommen? A ersuchte eines Tages B, der Traktorbesitzer war, ihm mit Traktor und Anhänger Feldprodukte zu einem Abnehmer zu führen. Der Beklagte willigte wie immer dienstfertig ein. Am nächsten Tag wurde der Transport vorgenommen. Der heutige Kläger setzte sich hierauf vorne auf den Anhänger, nachdem vorher ein Platz zurechtgemacht worden war. Der Traktorzug setzte sich nun in Bewegung und fuhr auf einer gut unterhaltenen Ortsverbindungsstrasse. Plötzlich glaubte der Traktorführer B, er werde von hinten von seinem Nachbarn angesprochen. Er drehte den Kopf, um die Rufe besser zu hören . . . er hörte nichts. Nun schaute er um und sah, dass sich A nicht mehr auf dem Anhänger befand. Er hielt den Traktorzug an, stieg ab und erblickte den Nachbarn einige hundert Meter weiter hinten wie tot auf der Strasse liegend. Er eilte hinzu und rief um Hilfe. A war — er weiss weder wie noch warum — vom Anhänger gefallen. Der herbeigerufene Arzt stellte Beinbruch und weitere ernsthafte Körperverletzungen fest. Der Schaden wurde ordnungsgemäss der Versicherung gemeldet. Die Arzt- und Spitälkosten machten zusammen eine erhebliche Summe aus. Die Traktor-Haftpflicht-Versicherung des Traktorführers lehnte den Schadenfall ab, mit der Begründung, es habe sich um eine normale landwirtschaftliche Fuhr gehandelt, dafür hafte die Hektarenversicherung des A. Diese deckte aber nur Fr. 300.— der Arzt- und Spitälkosten. Das war der Anfang des Streites. A klagte gegen B auf Schadenersatz.

.... Hätte der heute betagte A im Verlaufe der vielen Jahre einmal die Bedingungen seiner Hektarenversicherung überprüft und einen neuen Vertrag abgeschlossen, hätte B den Mitfahrer nicht vorne, sondern hinten auf dem Anhänger plaziert, wäre ein Prozess und — was noch viel schlimmer ist — ein Streit zwischen Nachbarn weniger auf Erden.

Schiller hatte Recht: Der Wahn ist kurz, die Reu ist lang. Für den nüchternen Menschen des 20. Jahrhunderts ist dieser Spruch vielleicht in folgender Fassung verständlicher:

- 1) Sei in «Papierangelegenheiten» nicht zu nachlässig.
- 2) Zuerst überlegen, dann handeln.

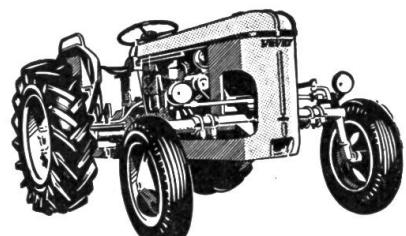
Rr.



Mannigfaltig sind die Dienste, die ein Taschenmesser als Werkzeug in der Hand seines Besitzers leistet: Ein Griff - und schon tritt, an die Stelle des Messers die Säge, des Schraubenziehers die Schere.

Gleicherweise ist ein Vevey-Traktor, trotz seines bescheidenen Anschaffungspreises, in der Lage, den zahlreichen Bedürfnissen eines Landwirtschaftsbetriebes zu dienen.

Jeder Vevey-Traktor ist so konstruiert und ausgerüstet, dass er der Arbeit angepasst und mit wenigen Griffen von der einen auf die andere Verwendung umgestellt werden kann. Er erlaubt die wirtschaftliche und betriebs-sichere Ausführung aller leichten und schweren landwirtschaftlichen Arbeiten, im Flachland oder an Hängen, mit einfachen, robusten und billigen Werkzeugen.



vevey TRAKTOREN

vielseitig, sparsam, zuverlässig

REGIONAL-VERTRETER IN ALLEN KANTONEN

Senden Sie uns nebenstehenden Coupon. Sie werden unverbindlich eine ausschlussreiche, detaillierte Dokumentation über unsere Traktoren und deren Zusatzgeräte erhalten.

Maschinenfabrik Vevey Aktiengesellschaft
Werk gegründet 1842

Name und Vorname:

Strasse oder Hof:

Ort:

1444 C